Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 21. Juni 1865. № 68. Понедѣльникъ, 21. Іюня 1865.

Die Mittel zur Wiederbelebung Ertrunkener,

vorgeschlagen von dem Englischen Königlichen Institute zur Rettung Ertrinkender.
(Schluß.)

In Anlaß der Ausgabe der Tabelle über die Mittel zur Wiederbelebung Ertrunkener.

(Separatabdruck aus Nr. 281 der „Nord. Post.")

Der Russische Gesandte in London übergab dem Ministerium des Innern ein Exemplar der Beschreibung des neuen Mittels zur Wiederbelebung Ertrunkener, welches er von dem königl. englischen Institut zur Wiederbelebung Ertrinkender (National Life-boat Institution) erhalten. Die Hauptgrundlagen der Regeln und der zur Wiederbelebung Ertrunkener vorzunehmenden Operationen, die in dieser Anleitung beschrieben sind, sind den Angaben der verstorbenen Aerzte Marshal-Hall und Silvester entnommen und bilden das Resultat vielfacher Versuche, welche zu diesem Behufe in den Jahren 1863 und 1864 von Aerzten und anderen Personen des medicinischen Berufes und Leichenbeschauern (coroner) in England angestellt worden sind. Auf Anordnung des genannten Instituts sind diese Regeln überall, nicht nur in England, sondern auch in den englischen Colonien in Wirksamkeit gesetzt worden.

Das Medicinische Departement des Ministeriums des Innern, welches befunden, daß diese Anleitung mit praktischer Sachkenntniß zusammengestellt und auf strengwissenschaftlichen Grundlagen basirt ist, erachtete es für nothwendig, dieselbe zur allgemeinen Kenntniß zu veröffentlichen und zu diesem Behufe eine russische Uebersetzung nebst den dazu gehörigen Abbildungen zu veranstalten, welche die hauptsächlichsten Operationen, die bei der Wiederbelebung in Anwendung kommen, veranschaulichen und ließ solche zur größtmöglichsten Verbreitung in bedeutender Anzahl drucken.

Wir halten es nicht für überflüssig, bei dieser Gelegenheit auf einige Maßregeln unserer Regierung hinzuweisen, welche in früheren Jahren erlassen worden waren, um im Volke mehr gesunde Begriffe zu verbreiten, welche Mittel in Anwendung zu bringen sind, um Menschen, die von verschiedenen Unglücksfällen betroffen worden sind, so wie auch in den verschiedenen Erscheinungen des Scheintodes die nöthige Hilfe zu leisten und zwar: den Ertrunkenen, an Kohlendunst Erkrankten, Erfrorenen, Erhängten, vom Blitzschlag Betäubten, die Verletzungen und Brandwunden erhalten haben, den von tollen Thieren Gebissenen u. s. w. So wurde zur Vorbeugung der Möglichkeit Scheintodte zu beerdigen, durch einen namentlichen Ukas vom 28. Januar 1704, publicirt durch den Bojaren Mussin-Puschkin, vorgeschrieben, die Verstorbenen nicht eher als am dritten Tage zu beerdigen. Außerdem hat auf Requisition des Allerheiligsten Synods das Reichs-Medicinal-Collegium eine Anweisung zur besseren Erkennung des Scheintodes vom wirklichen herausgegeben, welche auch damals sämmtlichen Medicinalverwaltungen übersandt worden war; in dieser Anleitung war unter andern auch die Rede von der Errichtung besonderer Häuser auf den Kirchhöfen zur Abstellung todter Leichname. *)

Der medicinische Conseil beim Ministerium des Innern (im Jahre 1804) und beim Polizeiministerium (im Jahre 1811) ließen drucken und überall versenden die von seinen Gliedern Elisen und Weltzien verfaßten Schriften, in welchen die Mittel angegeben werden, welche zur Rettung Scheintodter und plötzlich ohnmächtig Gewordener anzuwenden sind. Kaiser Alexander I., welcher eine besondere Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuwendete, stiftete bedeutende Belohnungen für Mittel zur Errettung Ertrinkender und verlieh sämmtlichen Polizeiabtheilungen in St. Petersburg Apparate zur Rettung Scheintodter; zu demselben Zwecke waren auch vom Fürsten Alexander Kurakin in Petersburg und den Brigadieren Nikolai Durassow und Stepan Melgunow in Moskau auf Anregung des damaligen General-Gouverneurs Bekleschow und des Professors Peken Geldspenden dargebracht worden. Außerdem haben sowohl der Medicinalrath als auch der medico-philanthropische Comite und die Kaiserliche freie ökonomische Societät zu verschiedenen Zeiten, verschiedene diesen Gegenstand behandelnde Schriften durchgesehen und drucken lassen, desgleichen auch die zum gleichen Zwecke zusammengestellten synoptischen Tabellen. **)

Im Jahre 1815 wurde auf die von dem Leibarzte Rühl der verstorbenen Kaiserin Maria Feodorowna gemachte Unterlegung und nach einem von ihm vorgelegten Plan beim Marien-Krankenhause für Arme eine Anstalt zur Beobachtung und Rettung Scheintodter erbaut, welche mit allen möglichen Appertinentien versehen wurde und zwar: mit Apparaten zur Rettung Scheintodter, 4 offenen Särgen mit Weckuhren, Wasserwärmern, Wannen, Betten 2c.

*) Es ist nicht ohne Interesse der Umstand (scheinbar im Zusammenhange stehend mit dieser Anordnung der Regierung), daß bei uns in Rußland seit langer Zeit solche Häuser in einigen Gouvernements sich befinden (z. B. im Charkowschen, Poltawaschen, Chersonschen, Nowgorodschen und in Sibirien).

**) Die im J. 1830 zusammengestellte und in bedeutender Anzahl Exemplaren an sämmtliche Behörden und Verwaltungen versandte Tabelle, war im J. 1832 in Moskau nachgedruckt und im J. 1836 ins Grusinische übersetzt worden mit der Lebensweise dieses Volkes entsprechenden Abänderungen; im J. 1852 wurde die Tabelle in's Syränische übersetzt.

Da aber diese Anstalt nach der Lage der Stadt, in welcher sie sich befand, nicht für die ganze Residenz benutzt werden konnte und dabei nicht der städtischen Verwaltung untergestellt war und in dem Krankenhause selbst keine Fälle für eine derartige Anstalt vorkamen, so wurde sie späterhin in eine Kammer zum Abstellen todter Leichname umgewandelt und die zu denselben gehörigen Appertinentien fortgeschafft.*) Bald darauf beabsichtigte die St. Petersburger Polizei, auf Vorschlag des älteren Arztes Jaworski an drei Stellen der Stadt Anstalten zur Rettung Ertrinkender nach dem Muster der zu solchem Zwecke in Hamburg gegründeten Institute zu errichten. Eine solche wurde auch auf der Petersburger Seite erbaut und befanden sich bei derselben: ein besonderer Arzt, ein Feldscheerer und zwei Diener, auch beabsichtigte man bei der Anstalt außerdem noch ein Wächterhäuschen zur Beobachtung der auf der Newa fahrenden Menschen zu erbauen, um im Falle der Noth den ins Wasser Gefallenen schleunige Hilfe zu leisten. Diese Anstalt war auch mit den zur Hilfeleistung erforderlichen Apparaten versehen. Es war schade, daß dieses Institut in Folge des Ablebens des General-Gouverneurs Miloradowitsch seine allendliche Organisation nicht erhalten konnte, und als man im Jahre 1828 die Schließung dieser Anstalt beabsichtigte, gab der damalige Civil-General-Stabarzt Rehmann folgendes Gutachten ab: „Wenngleich in diese Anstalt auch nicht ein Ertrunkener gebracht worden war, kann dessen ungeachtet dieser Umstand keinen hinreichenden Grund zur völligen Aufhebung dieses Instituts abgeben; man muß, damit es mehr Nutzen gewähre, dasselbe nur anders organisiren, denn in allen großen Städten Europas wird ein besonderes Augenmerk der Rettung des Lebens Scheintodter zugewendet und ein völliger Mangel an Anstalten dieser Art in einer so großen Residenzstadt wie Petersburg, könnte mit Recht als eine Sorglosigkeit der Polizeiautorität bezeichnet werden." Da außerdem der Hauptzweck bei der Belebung Ertrunkener und durch andere Ursachen ohnmächtig gewordener Menschen eine rasche ärztliche Hilfe ist, so könne man bei dem Vorhandensein nur einer solchen Anstalt keinen besonderen Nutzen sich versprechen und in Berücksichtigung dessen schlug der General-Stabarzt Rehmann vor besondere Kasten mit Instrumenten zur Rettung Scheintodter anfertigen zu lassen und solche sämmtlichen Hospitälern und andern Anstalten, welche in der Nähe von Flußufern und Kanälen sich befinden zukommen zu lassen, damit die bei denselben befindlichen Aerzte in vorkommenden Fällen sogleich die nöthige Hilfe den Scheintodten leisten können.

Auf Grund dieses Gutachtens des Dr. Rehmann, welches im Ministercomite beprüft worden war, wurde damals durch das Physikat die Anordnung getroffen, allen Anstalten, welche an den Ufern der Newa und der Kanäle sich befinden und bei welchen Aerzte angestellt sind, zu diesem Behufe vom Mechanikus Reichenbach angefertigte Kasten mit Instrumenten und Apparaten auszureichen und von Seiten des Ministeriums des Innern wurde den Civil-Gouverneuren vorgeschlagen, für die Anschaffung dieser Kasten Sorge zu tragen, wenn dieselben irgendwo erforderlich sein sollten; außerdem vertheilte der medico-philanthropische Comite der hiesig Kaiserl. philanthropischen Gesellschaft solche Kasten in dem Stadttheile unter die Armenärzte.

Im Jahre 1832 wurde im Medicinalrathe ein vo unserem Generalconsul in Hamburg Bachteracht einge sandtes Reglement der dänischen Regierung über die Ver hinderung der Beerdigung Scheintodter beprüft und im Jahre 1835 stellte Dr. Simon dem Ministerium vor ei Manuscript über die Gefahren einer frühen Beerdigun der Leichname und seine Vorschläge zur Errichtung in j dem Stadttheile von Anstalten, in welche Todte zur Be obachtung gebracht werden könnten. Nach Durchsicht di ser Vorschläge fand der Conseil daß dieselben nichts Neue in Bezug auf die Maßregeln zur Verhinderung des B grabens Scheintodter enthielten und konnte die in de Vorschlägen auseinandergesetzten Regeln nicht gut heißer weil sie Bedingungen enthielten, welche das Volk genire mußten und dabei auch die Realisirung derselben bede tende Ausgaben von Seiten der Staatsregierung bean spruchte.

Im Jahre 1840 geruhte der selige Kaiser Nikolai de Wunsch auszusprechen, in Rußland eine Gesellschaft zu Rettung Ertrinkender und Scheintodter nach dem Beispie der in England seit dem Jahre 1774 bestehenden könig lichen philantropischen Gesellschaft (Royal human Societ zu begründen.*)

Wir halten es nicht für überflüssig in Kürze einig Data in Bezug auf dieses Institut zu geben.

Diese Gesellschaft, ähnlich dem größten Theile solch Gesellschaften in England, ist kein Institut der Staatsr gierung, sondern eine Verbindung von Privatpersone welche ihre Kräfte und Mittel zur Erreichung des vo ihnen sich vorgesteckten Zieles vereinigt hatten; sie en stand aus kleinen Anfängen und entwickelte sich durch d unvermeidlichen Eifer weniger Privatpersonen und unt dem Einflusse des Gemeingeistes und der lebhaften The nahme des reichen und gebildeten Publikums. Verwalt von kluger, sparsamer, jeden Ueberflußes fremden Wo thätigkeit, erwarb sich diese Gesellschaft das allgemei Vertrauen und wurde gewürdigt des Schutzes des Reich und der Beihilfe derselben erst dann, nachdem von de Nutzen der Gesellschaft durch die That die Ueberzeugur gewonnen worden war.

Dr. Fothergill war der erste, welcher in der Mit des vorigen Jahrhunderts die Aufmerksamkeit auf d trügerischen Begriffe gelenkt hatte, welche man zu sein Zeit über die Kennzeichen des Todes hatte und suchte z beweisen, daß nicht selten Menschen, welche für todt g halten werden, nur im Zustande des Scheintodes sich b finden und daß die Möglichkeit vorhanden ist, sie in Leben zurückzurufen; diese seine Idee blieb aber in En land unberücksichtigt. Nachdem es Reaumur im Jah 1767 gelungen war einige Scheintodte ins Leben zurück zurufen und er über diese Fälle der Akademie zu Paris Mi theilung gemacht hatte, bildete sich alsbald eine Gesellscha zur Rettung Ertrunkener in Amsterdam und bald dara auch an andern Orten. Mit den Bemühungen und E folgen der holländischen Gesellschaft machte Dr. Koha England im Jahre 1773 bekannt und sein Werk, welche in die Hände des Dr. Hawes gelangte, eröffnete dem u ermüdlichen und unternehmenden Geiste dieses letztere

---

*) Uebrigens ist in gegenwärtiger Zeit der Nutzen, welchen man sich von der Errichtung besonderer Leichenhäuser zur Belebung Scheintodter versprach, in Zweifel gezogen worden; an Stelle derselben sucht man gegenwärtig die Aufmerksamkeit auf das Aufbewahren der Leichname in sogenannten „Trauerhäusern" zu lenken (s. über diesen Gegenstand den Aufsatz von E. Pelikan: Замѣтки по поводу брошюры „живая покойница", въ „Медицинскомъ Вѣстникѣ" 1861 № 3 и 4).

*) Die erste derartige Gesellschaft bildete sich in Amsterdam i Jahre 1767 und die ersten wirksamen Kräfte, welchen die Menschh diese Idee verdankt, waren die Aerzte und Gelehrten: Fothergill, Rea mur, Kohan, Hawes, welche am Ausgange des XVIII. Jahrhunderts lebt

ein Arbeitsfeld, auf welchem er sich sein ganzes übriges Leben hindurch bewegte. Als er fand, daß in England ein starkes und allgemeines Vorurtheil herrschte gegen die Möglichkeit, durch Kunst das erlöschende Leben zu erwecken, und daß sogar der Gedanke daran für einen Wahn gehalten wurde, der belacht zu werden verdiene, entschloß er sich diese Möglichkeit durch die That zu beweisen. Er erklärte, daß er alle diejenigen belohnen werde, welche sich beeilen würden die Ertrunkenen an die von ihm an den Ufern der Themse bezeichneten Plätze zu bringen, an welchen er die nöthigen Vorbereitungen zu solchen Hilfsleistungen getroffen hatte. Der vollständige Erfolg krönte seine Bemühungen und vielen Ertrunkenen ward das Leben wiedergegeben. Nachdem er unermüdlich ein ganzes Jahr thätig gewesen war, und durch Ertheilung der versprochenen Belohnungen fast sein ganzes Vermögen verausgabt hatte, schlug ihm Dr. Kohan seine Mitwirkung vor zur Gründung einer Gesellschaft unter dem Namen „Human Society", welche, im Anfange ihrer Stiftung im Jahre 1774 nur aus 32 Personen bestehend in der Folge des Namens der königlichen Gesellschaft theilhaftig ward und im verflossenen Decennium eine Mitgliederzahl von 6000 Personen aufzuweisen hatte. Im Laufe der ersten 50 Jahre ihres Bestehens hatte sie 21000 Belohnungen für die Errettung Ertrinkender ausgereicht, und bis zum Jahre 1850 waren durch ihre Bemühungen mehr denn 6000 Scheintodte dem Leben wiedergegeben worden.

Auf diesen Grundlagen und Angesichts ähnlicher Thatsachen, welche auf die fruchtbare Thätigkeit der privaten Wohlthätigkeit hinweisen, die unermüdlich arbeitete und mit Beharrlichkeit das sich vorgesteckte Ziel, Unglücklichen zu helfen, verfolgte, entstand auch bei uns im Jahre 1840 auf Anregung des Hochseligen Kaisers der Gedanke, eine Gesellschaft zur Rettung Scheintodter zu begründen. Nachdem das Ministerium des Innern sich mit denjenigen Ressorts und Instituten in Relation gesetzt hatte, welche dieser vorläufige Entwurf nach seinem Wesen und der Nothwendigkeit einer directen Theilnahme derselben an solchen Entwurf berühren konnte — gab der Conseil der Kaiserlichen philanthropischen Gesellschaft dem Leibmedicus Rühl den Auftrag, ein Projekt eines Statuts der Kaiserl. Gesellschaft zur Rettung Ertinkender und Scheintodter zu zu entwerfen. Dieses Projekt wurde vom Medicinalrathe des Ministeriums des Innern beprüft und darauf zur Durchsicht dem Ministercomite vorgelegt. Zum Leidwesen stieß aber der Plan der Gründung einer solchen Gesellschaft bei uns, wegen gänzlichen Mangels an zu seiner Existenz erforderlichen Mitteln auf unüberwindliche Hindernisse und die Verwirklichung dieser Absicht mußte bis zur Beschaffung hinreichender zur Gründung der Gesellschaft erforderlicher Hilfsmittel und Erweiterung ihres Wirkungskreises aufgeschoben werden.

Unabhängig von den Maßregeln und Verordnungen, sowie auch den verschiedenen Instruktionen, welche von unserer Regierung in der Absicht, in verschiedenen Unglücksfällen Hilfe zu gewähren, herausgegeben worden waren und die zum Theil in unsere Gesetzgebung bei Herausgabe des Gesetzcodex übergegangen war, *) hat unsere vaterländische Literatur in dieser Specialität einen besondern Reichthum aufzuweisen. Vom Beginn des Jahres 1778, in welchem das erste Werk dieser Art in Rußland herausgegeben wurde (eine Uebersetzung des Werkes von Dr. Heisler in Altona in Dänemark), wurde dieser Theil der Medicin bei uns beständig bearbeitet und nicht ohne Erfolg, da derselbe allmählig mit der Entwickelung der Naturwissenschaften sich vervollkommnete; eine Menge diesen Gegenstand betreffende Artikel wurden in verschiedenen periodischen Zeitschriften, Volksbüchern, Lehrbüchern (für Feldscheerer) u. s. w. abgedruckt, desgleichen auch eine bedeutende Anzahl selbstständiger Werke, deren Zweck war, gemeinnützige Kenntnisse im Volke zu verbreiten, auf die eingewurzelten Vorurtheile einzuwirken und auf die Mittel hinzuweisen, um bei verschiedenen Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes die nöthige Hilfe zu leisten, wobei die den Ertrunkenen zu gewährende Hilfe den ersten Platz einnimmt. *)

Zum Schluß dieser kurzen Uebersicht der Wirksamkeit der Staatsregierung und der Privatpersonen in Betreff der Rettung Umkommender, können wir nicht unterlassen auf die beständige Sorgfalt unserer Staatsregierung hinzuweisen, welche sich in dieser Richtung seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts neben Maßregeln und Anordnungen bemerkbar machen, deren Zweck war, die private Wohlthätigkeit anzuleiten und dadurch eben ihre lebendigen und fruchtbringenden Kräfte auf diesen Gegenstand zu lenken. In welchem Maße ist aber dieses Ziel erreicht worden und können wir mit Gewißheit bei uns auf die Fälle der Rettung Scheintodter hinweisen, an welchen sich die directe und thätige Theilnahme des Publikums und der privaten Wohlthätigkeit betheiligt hatte, ohne welche dergleichen Institute, wie wir sie zu solchem Zwecke in den meisten europäischen Städten entstehen sehen, in gleicher Weise undenkbar sind, wie auch die Resultate des Guten, welche man durch diese Institute erreichte? Nach der dem Menschen innewohnenden Gutmüthigkeit äußert sich in manchen Fällen die allgemeine Wohlthätigkeit durch unbegrenzte Freigebigkeit; sie ist aber consequent in ihren Absichten und hält sich streng an die einmal durchdachten Pläne nur in den Fällen, in welchen die Noth und die Erfahrung sie dazu getrieben. Eine solche Wohlthätigkeit, die aus der Schule der Noth und der Erfahrung hervorgegangen ist, ist umsichtig; sie beschränkt nicht ihre Wirkungskreise durch unnützen Luxus an den Anstalten und opfert nicht dem äußern Glanze ihre Grundidee, sondern wirkt allmählig, indem sie das sich vorgesteckte Ziel folgerecht erreicht.

*) Im Jahre 1846 wurde auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern ein Artikel: „Ueber das Mittel zur Verhütung der Beerdigung Ohnmächtiger" zusammengestellt vom Medicinalrathe, gedruckt.
1850 wurde vom Seeministerium eine besondere Instruction zur Rettung Ertrunkener herausgegeben.

*) Unter den vielen Originalbroschüren und Aufsätzen in russischer Sprache, die zu verschiedenen Zeiten und mit verschiedener Richtung erschienen waren und den damaligen in der Medicin herrschenden Begriffen und Anschauungen von den Naturwissenschaften im Allgemeinen entsprechen, verdienen besonderer Berücksichtigung folgende:
1) Die Abhandlung des Professors Muchin: „Ueber die Mittel und Behandlungsweise Ertrunkener und Erwürgter um dieselben ins Leben zurückzubringen", Vortrag, gehalten bei der öffentlichen Prüfung der Studenten der Moskauschen slavisch-griechisch-lateinischen Akademie am 11. Juli 1805. Das Werk ist seiner Zeit nach merkwürdig durch den Reichthum des von dem Autor über diesen Gegenstand gesammelten Materials.
2) „Das Dorf-Arzneimittelbuch, oder kurze Anweisung über die ersten Hilfsleistungen bei plötzlichen und lebensgefährlichen Fällen bis zur Ankunft des Arztes", herausgegeben von M. Markus. Moskau 1833.
Desgleichen auch einige andere, sowohl Originale als auch übersetzte Artikel und Aufsätze über diesen Gegenstand, welche zu verschiedenen Zeiten erschienen sind: Vom Stabsarzt Neumeister St. Petersburg 1797, von Dschunkowski 1801, Jsakow 1815, Uhden 1818, Schipowski 1823, Köppen 1826, Klapitanow 1827, Prof. Sjablotzki 1845, Dr. Nikitin 1846, Prof. Chotowetzki 1858, Prof. Butkowski 1860, Aljakrinski 1861, Shishilenko in demselben Jahre und einigen andern.

Angekommene Fremde.

Den 21. Juni 1865.

Stadt London. Hr. Kaufm. Künzel aus dem Auslande; Hr. Agronom Bindemann, HH. Gutsbesitzer Tomaschewitsch u. v. Dittmar aus Livland; Hr. Baron v. Osten-Sacken, Hr. Baron v. Korff, Hr. Kaufmann Marcus von Mitau; Hr. Kaufmann Schneider von Libau; Hr. Lehrer Messer von St. Petersburg; Hr. Gouv.-Secr. Link von Litthauen; Hr. Kaufmann Danziger von Hamburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Tyszkiewicz von St. Petersburg; Hr. v. Sievers nebst Familie, Hr. Obrist v. Meyer aus Livland; Hr. C. v. d. Borg, Hr. Baron Stackelberg von Fellin; Hr. Tit.-Rath Klimowitsch von Warschau; Hr. v. Misiursky nebst Gemahlin aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Landesbevollmächtigter Baron v. d. Recke von Mitau; Hr. Obrist Konradi aus Livland.

Chambre Garni. Frau v. Michalowsky, Frau v. Goldberg aus Livland; Frau Apothekerin Wegener von Friedrichstadt; Hr. Kaufmann Blumenau von Mitau; Hr. Agronom Ehrmann von Dünaburg; Hr. Oberlehrer Feldt von Dorpat.

Wolters Hotel. Hr. Hafenmeister Franke von Mühlgraben; HH. Telegraphisten Schönberg, Brendel u. Wegner von Libau; Hr. Kaufmann Rammey nebst Gemahlin von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Verwalter Bernhardt aus Livland; Hr. Kaufmann Seminajew von Opotschka; Fräulein Wichmann von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Hr. Lehrer Schmidt von Fellin; Hr. Kronsförster Erzdorff, Hr. Verwalter Bejer aus Kurland; Hr. Verwalter Thau aus dem Auslande.

Goldener Adler. Hr. Verwalter Krimm, Hr. Gutsbesitzer v. Wiecken nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Töpfermeister Kordt von Dorpat.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird von der Verwaltung der **Russischen Feuer-Assecuranz-Compagnie, gegründet im Jahre 1827**, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sub Nr. 3264371 von der qu. Gesellschaft auf den Namen Herrn **A. G. Thilo** vom 3. Sept. 1864 bis 3. Sept. 1865 ausgestellte Police **verloren** gegangen und somit **annullirt** worden ist.

Riga, den 18. Juni 1865. 2

Отдается въ наемъ.

Лавка съ банею на Московск. форштатѣ на углу большой песочной и шпренкъ улицъ въ домѣ подъ № 69.

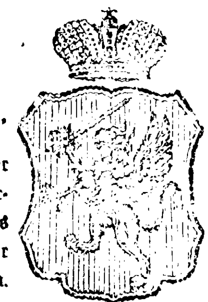
Von der Censur erlaubt. Riga, den 21. Juni 1865.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 68. Montag, 21. Juni | Понедѣльникъ, 21. Іюня 1865.

Officieller Theil. | ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. | Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst der Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 10. Mai c. Nr. 1566 und 137 sind folgende zum Ressort des Baltischen Domainenhofes gehörende Beamte im Range befördert worden: zum Collegienrath der ältere Regulirungs-Dirigent Hofrath Langenfeldt m. A. vom 9. December 1864; zu Collegien-Assessoren: der Wendensche Bezirks-Inspector Titulairrath Meyer m. A. v. 5. September 1864 und der Wendensche Bezirks-Inspectorsgehilfe Carlewitz m. A. v. 17. Mai 1864; zu Titulairräthen: der Secretairsgehilfe Büttner m. A. v. 12. September 1863, der Tischvorsteher Hümüller m. A. v. 17. Mai 1864 und der Buchhalter Genß m. A. v. 31. December 1863; zum Collegien-Secretairen der Dörptsche Bezirks-Inspectorsgehilfe Hartmann m. A. v. 17. October 1863; zum Gouvernements-Secretairen der Canzelleibeamte Hahn m. A. v. 13. April 1864; zu Collegien-Registratoren: der Secretairsgehilfe Kurzenbaum m. A. v. 1. Juni 1863 und der Canzelleibeamte Narkewitsch m. A. v. 23. Februar 1864.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ist von dem Livländischen Herrn Gouvernements-Chef am 9. Juni c. der seitherige Secretair der Livländischen Gouvernements-Regierung, Collegien-Assessor v. Böthling zum außeretatmäßigen älteren Beamten zu besonderen Aufträgen bei Sr. Excellenz und an dessen Stelle mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 16. Juni c. der mit der stellv. Verwaltung des Amtes eines älteren Secretairsgehilfen der Livländischen Gouvernements-Regierung betraute Canzelleibeamte der Livländischen Gouvernements-Regierung, Coll.-Registrator v. Stahl zum Secretairen dieser Palate ernannt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 11. Juni c. ist der seitherige Dörptsche Rathsherr P. Walter seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der Vice-Aeltermann großer Gilde, Kaufmann F. G. Faure als Dörptscher Rathsherr bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 16. Juni c. ist der mit dem Range eines Titulairraths verabschiedete Bereiter des Sumskischen Husaren-Regiments Heinrich Wilhelm Schenk als Quartal-Offiziersgehilfe der Rigaschen Polizei angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der drei Quartiere der Mitauer Vorstadt desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung der städtischen Immobilien-Abgaben bis zum 31. Juli c. bei der Abgaben-Expedition zu leisten ist und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente und zwar vom 1. August c. mit 1 pCt., vom 1. September c. mit 3 pCt. und vom 1. October c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 3. Juni 1865.

Nr. 609. 3

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ трехъ кварталовъ Митавскаго форштата, что они имѣютъ внести слѣдующія городскія съ недвижимостей подати не позже 31. Іюля въ Городскую Экспедицію податей и что по истеченій этого срока къ неуплоченнымъ по ту пору податямъ причислено будетъ и штрафныхъ денегъ и именно съ 1. Августа по 1 проценту, съ 1. Сентября по 3 процента и съ 1. Октября по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 3. Іюня 1865.

№ 609. 3

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den unbesitzlichen Herren Kaufleuten, Handlungs-Commis, Handwerksmeistern, Rentiers, Künstlern, Handelsbeamten und Gewerbtreibenden desmittelst in Erinnerung, daß die von denselben für das

Jahr 1865 zu entrichtenden Stadtabgaben spätestens bis zum 31. Juli c. bei der Abgaben-Expedition zu entrichten sind und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente, und zwar vom 1. August c. mit 1 pCt., vom 1. September c. mit 3. pCt., vom 1. October c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 3. Juni 1865.

Nr. 612. 3

* * *

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ Госп. купцамъ, купеческимъ прикащикамъ, ремесленникамъ, лицамъ, живущимъ своими капиталами, художникамъ, чиновникамъ по торговой части и промышленникамъ, которые не владѣютъ недвижимыми имуществами, что слѣдующія съ нихъ гор. подати на 1865 годъ имѣютъ быть внесены въ Экспедицію податей не позже 31. Іюля настоящаго года и что по истеченіи этого срока причислено будетъ къ неуплоченнымъ по ту пору податямъ штрафныхъ процентовъ и именно съ 1. Августа по 1. проценту, съ 1. Сентября по 3 процента и съ 1. Октября по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 3. Іюня 1865 года.

№ 612. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Hermann von zur Mühlen** auf das im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene **Gut Neu-Pilskenshof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 11. Juni 1865. Nr. 2396. 3

Proclamata.

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Caviezel, Namens des hiesigen Kaufmanns Carl Gustav Woldemar Knieriem ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter, sich auf dem Impetranti gehörigen, hierselbst im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der großen Fuhrmannsgasse sub Nrs. 168 und 302 der Polizei belegenen, und bei der Brand-Assecurations-Anstalt sub Nr. 680 verzeichneten Wohnhause sammt Herberge, Gartenplatz und allen anderweitigen Appertinentien, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderungen, deren Original-Schulddocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1828 den 21. December, für den dimitt. Herrn Lieutenant Samuel von Holst 716 Rbl. 50 Kop. S. als zweites Geld und

1852 den 20. Juni für den Corduanermeister Gottlieb Brieger, Aeltesten der kleinen Gilde, 4000 Rbl. S., —

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capital-Forderungen irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 25. November 1865 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 25. Mai 1865. Nr. 240. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: da der in den Bauergemeindeverband des Gutes Neu-Wohlfahrt eintretende **Carl Luckin** unter Beibringung eines mit den Erben des weil. Friedrich Linde, nämlich der Wittwe desselben Fridrike Linde geb. Eek und deren Tochter Rosalie Linde geb. Linde, in curatorischer Assistenz und deren Geschwister Anna, Friedrich, Caroline und Emma Linde in Vertretung durch die Vormünder, über das im Wendenschen Kreise, Wohlfahrtschen Kirchspiele, unter dem Gute Neu-Wohlfahrt belegene **Grundstück Gohren** abgeschlossenen Kaufcontractes, ferner der in den Bauergemeindeverband des Gutes Neu-Wohlfahrt eintretende **Jacob Latzky** unter Beibringung eines wieder mit dem Carl Luckin über das fragliche Grundstück nebst allen auf demselben befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, sowie dem dazu gehörigen eisernen Inventarium abgeschlossenen Kaufcontracts und endlich der in den Bauergemeindeverband des Gutes Neu-Wohlfahrt eintretende **Carl Friedrich Lewerenz** unter Beibringung eines wiederum mit dem Jacob Latzky über das gedachte Grundstück nebst allen auf demselben befindlichen Gebäuden und

sonstigen Appertinentien, sowie dem dazu gehörigen eisernen Inventarium abgeschlossenen Kaufcontractes — darum gebeten haben, daß diese Contracte gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams, ihnen — den Bittstellern — das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht ihrer Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb dreier Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzubringen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück nach einander dem Carl Luckin, Jacob Latzky und Carl Friedrich Lewerenz erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 12. Juni 1865. Nr. 1898. 3

Torge.

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die nach dem Kostenanschlage auf die Summe von 356 Rbl. 74 1/4 Kop. berechneten **Remontearbeiten am Vice-Gouverneurshause** in Riga zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 5. und Peretorge am 8. Juli 1865 um 12 Uhr Mittags in der Canzellei der Bauabtheilung, woselbst die desfallgen Bedingungen täglich einzusehen sind, zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung des Preises in genauer Grundlage des Art. 1862 des Swod der Reichsgesetze, Theil I, Bd. X (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen.

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;

b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;

c) Stand, Name und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,

d) einen gesetzlichen Salog.

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga-Schloß, am 17. Juni 1865.

Nr. 351.

Строительное Отдѣленіе *Лифляндскаго* Губернскаго Управленія, вызываетъ симъ желающихъ принять на себя производство работъ по ремонту Вице-Губернаторскаго дома въ г. Ригѣ исчисленныхъ по смѣтѣ на сумму въ 356 руб. 74 1/4 коп., съ тѣмъ, чтобы явились въ Отдѣленіи для торга 5. а переторжки 8. Іюля с. г. не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ, условія же по симъ работамъ можно читать ежедневно въ Отдѣленіи.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ, на точномъ основаніи ст. 1862 Св. Зак. ч. I, Т. X (изд. 1857 г.);

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,

б) цѣны складомъ писанныя;

в) званіе, фамилію и мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано;

г) законный залогъ.

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига 17. Іюня 1865 года. Нум. 351.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die **Bewerkstelligung der Reparaturen an den Stadtgebäuden** der 1., 2. und 3. Abtheilung und **die Töpferarbeiten** in denselben Gebäuden für dieses Jahr übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 22. Juni c. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. Juni 1865.

Nr. 679. 1

Лица, желающія принять на себя производство починокъ по городскимъ зданіямъ 1., 2. и 3. отдѣленій и печныхъ работъ въ тѣхъ же зданіяхъ на текущій годъ, приглашаются симъ, явиться для объявленія о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. ч. наступающаго Іюня мѣсяца съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 16. Іюня 1865 года.

№ 679. 1

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß am 25. Juni d. J. um 11 Uhr Vormittags im Packhause einkommender Waaren eine Parthie fertiger Damen-Strohhüte öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 18. Juni 1865. Nr. 2600. 2

Рижская Таможня объявляетъ симъ что въ ея Пакгаузъ привозныхъ товаровъ будетъ продаваться съ публичнаго торга 25. сего Іюня въ 11 часовъ до полудни одна партія готовыхъ дамскихъ соломенныхъ шляпъ.

Рига, 18. Іюня 1865 г. Нум. 2600. 2

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag, den 28. Juni 1865 um 3 Uhr. Moskauer Vorstadt, Romanowkastraße Nr. 2, große Traiteur-Spieluhr, Wanduhr, Buffet mit Schrank, Billard mit Queues und Bällen, Divans, Tische, 2 Dutzend gepolsterte Stühle, Schränke, Schirm, 30 Theekannen, 7 Dtz. Tassen &c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Freitag den 25. Juni 1865 um 5 Uhr werden auf Thorensberg an der Mitauschen Chaussée, Ecke der Bauskeschen Straße Nr. 48, circa 200 leere Porter- und Bordeaux-Oxhofte und Ungar-Weinstücke gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Montag den 28. Juni 1865 um 12 Uhr wird im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, die Glashütte auf Moordorf, Besitzlichkeit des Herrn Staatsraths Hacken, außerhalb der Alexanderpforte öffentlich versteigert werden. Die näheren Bedingungen sind täglich bis 10½ Uhr Morgens bei mir einzusehen. C. Helmsing.
Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Mittwoch den 30. Juni 1865 um 4 Uhr im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, drei Bisam- und zwei Schuppenpelze, circa 120 Arschin Merino- und 80 Arschin Halbwollen-Zeug, 80 Arschin Halbsammt, 80 Arschin Parch, 30 Arschin Seidenzeug, cr. 10 Shawls und 10 Umlegetücher &c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des hiesigen Zunft-Okladisten Johann George Hartmann.

Die Placatpäße der Gebrüder Ernst und Carl Ostup vom Gute Dohndangen.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Peter Grundstein,

nach dem Auslande.

Aron Leiser Hirschowitsch Lopatnik, Iwan Michailow Tscheglow, Kristoph Amtmann, Wittwe Anna Katharina Wahrt, Repinja Kolpakowa, Iwan Nikiforow Choroschkejew, Johann Helwig, Leib Bereliowitsch Schnaider, Gutman Jankeliowitsch Herr, Stepan Gawrilow Budnikow, Adolph Carl Folkmar, Carl Christoph Kamien, Nastasja Timofejew, Caroline Wilhelmine Mathießen geb. Günther, Carl Heinrich Kleberg, Christina Ruschewitz,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.